


Das Pädagogik-Paket des BMBWF (Stand: Oktober 2018)

Volksschule ASO/Primarstufe	Was kommen soll	Erläuterungen
Förderunterricht § 12 (6) SchUG	Verpflichtender Besuch von Förderunterricht, wenn dies von der Lehrperson verlangt wird	
Ziffernnoten und Alternative Leistungs- beurteilung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Möglichkeit einer Alternativen Leistungsbeurteilung (§ 18a SchUG) ist nur noch bis einschließlich des 1. Halbjahres der 2. Schulstufe vorgesehen. • Das Zeugnis der 2. Klasse muss Ziffernnoten enthalten. • Die Beschlussfassung findet durch das Klassenforum innerhalb der ersten 9 Wochen statt. • Laut § 18a (6) können die Eltern trotzdem eine Schulnachricht oder ein Jahreszeugnis mit Ziffernnoten verlangen. Sie müssen dies beim Bewertungsgespräch bekanntgeben. • Zusätzlich zu den Ziffernnoten ist nun eine schriftliche Erläuterung vorgesehen, nämlich ein Bewertungsraster, das vom Ministerium vorgegeben wird. <p style="text-align: center;">§ 18 (2) SchUG + Erläuterungen Z 7</p>	<p>Die Schulautonomie in der Volksschule wird dadurch eingeschränkt. Damit wird nicht nur die ganze Entwicklungsarbeit zunichte gemacht, sondern dies ist auch eine mangelnde Wertschätzung gegenüber den KollegInnen. Wir fordern, dass über das Beurteilungssystem wie bisher schulautonom entschieden werden kann.</p> <p>Damit werden Mehrheitsentscheidungen im Klassenforum ad absurdum geführt. Durch die dauernde Abrufbereitschaft von Noten, trotz Mehrheitsentscheidung für eine ALB, müssen die LehrerInnen immer in Ziffernnoten denken. Das bedeutet wieder eine Mehrarbeit.</p>
<p>Statistik zur ALB laut Bildungsministerium österreichweit: 70 % der 1. Klassen, 50 % der 2. Klassen und 10 % der 3. Klasse haben sich für die Alternative Leistungsbewertung entschieden.</p>		
KEL-Gespräche / Bewertungs- gespräche	<ul style="list-style-type: none"> • KEL-Gespräche (Bewertungsgespräche) sind nun für alle Klassen verpflichtend, auch für jene, die Ziffernnoten haben. • Zeitpunkt: Vor der Schulnachricht und vor dem Jahreszeugnis. • Für die Bewertungsgespräche/KEL-Gespräche können auch die Sprechtage herangezogen werden. 	<p>Weitere Belastung der VS-KollegInnen. Vergütung/Zulage notwendig! Das übersteigt bei weitem die 100 Stunden für lehramtliche Pflichten im Dienstrecht.</p>
Klassen- wiederholung	Ein automatisches Aufsteigen ist nur noch zwischen der 1. und 2. Schulstufe möglich. Ab der 2. Klasse ist das Sitzenbleiben möglich.	<p>Sitzenbleiben wird von den Bildungswissenschaftlern als Rückschritt betrachtet. Sollte nur in Ausnahmefällen vorkommen.</p>
zusätzliche „Standort- gespräche“	4. Schulstufe: zusätzliche mündliche Information der Eltern über Interessen und weiteren Bildungsweg des Kindes.	<p>Weitere Belastung der VS-KollegInnen. Forderung: Vergütung oder Zulage</p>

Mittelschule + ASO/Sek I	Was kommen soll.	Erläuterungen																
Namensänderung	Die Bezeichnung Neue Mittelschule wird in Mittelschule umgewandelt.	Das wird Folgekosten und Mehrarbeit nach sich ziehen. (Beschriftungen, Briefköpfe, ...)																
Einteilung der SchülerInnen (§ 17 SchUG)	<ul style="list-style-type: none"> In der 5. Schulstufe keine Einteilung In der 6. - 8. Schulstufe werden die SchülerInnen in zwei Leistungsniveaus eingeteilt: „Standard“ und „Standard AHS“ anstelle von bisher „grundlegend“ und „vertiefend“. Im Lehrplan sind deshalb für D, LF, M zwei Leistungsniveaus vorzusehen. (21b (2) SchOG) Es kann vorgesehen werden, dass die SchülerInnen ab der 6. Schulstufe in D, M, LF entsprechend ihrem Leistungsniveau zeitweise oder dauernd in Schülergruppen zusammengefasst werden. Die Entscheidung, ob im Hinblick auf die Leistungsniveaus homogene oder heterogene SchülerInnengruppen geführt werden, soll der Schulleitung übertragen werden. (siehe Erläuterungen, allgemeiner Teil, Seite 2) Die jetzige Form der Binnendifferenzierung mit Teamteaching kann beibehalten werden. 	<p>Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Differenzierungsmöglichkeiten. Neu: Die SchülerInnen können nun auch gemäß Leistungsniveaus dauernd in SchülerInnengruppen eingeteilt werden. Eine wirkliche schulautonome Wahlmöglichkeit besteht allerdings nur dann, wenn die sechs Bundesstunden pro Klasse und die Dienstpostenpläne unverändert erhalten bleiben.</p> <p>Wir verlangen, dass bei der wichtigen Entscheidung, ob homogene oder heterogene Gruppen geführt werden, die Mitbestimmung der LehrerInnen gesichert bleibt.</p>																
Benotung  <table border="1" data-bbox="135 1321 359 1579"> <thead> <tr> <th>Standard Niveau</th> <th>AHS Niveau</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>1</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td></td> </tr> <tr> <td>5</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Standard Niveau	AHS Niveau		1		2	1	3	2	4	3	5	4		5		<ul style="list-style-type: none"> Ziffernbenotung (1 und 2 bei Standardniveau entspricht 3 und 4 beim AHS-Niveau) Das Klassenforum oder das Schulforum kann beschließen, ob der Beurteilung der Leistung durch Noten eine schriftliche Erläuterung hinzuzufügen ist. § 18 (2) SchUG 	<p>De facto gibt es damit auch mit der neuen Regelung eine 7-teilige Notenskala.</p> <p>Ob das Bewertungsraster für die MS verpflichtend kommt, ist noch nicht sicher.</p>
Standard Niveau	AHS Niveau																	
	1																	
	2																	
1	3																	
2	4																	
3	5																	
4																		
5																		
KEL-Gespräche	<ul style="list-style-type: none"> Sie sind weiterhin verpflichtend. Für die KEL-Gespräche können auch die Sprechtag herangezogen werden 																	
EDL (ergänzende differenzierte Leistungsbeschreibung)	Am Ende jedes Schuljahres der 5. - 7. Schulstufe und im 1. Halbjahr der 8. Schulstufe.	Wenn die Schule/Klasse sich für eine schriftliche Erläuterung der Note entscheidet, ist dann EDL weiterhin verpflichtend?																
Förderunterricht § 12(6) SchUG	Schüler sind verpflichtet den Förderunterricht zu besuchen, sofern die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer einen Bedarf feststellt.	Dies gilt für alle Pflichtgegenstände.																

zusätzliche „Standortgespräche“	7./8. Schulstufe (auch 4. Schulstufe): mündliche Information der Eltern über Interessen und weiteren Bildungsweg des Kindes.	Etwas Ähnliches haben wir in Vorarlberg bereits. Im Gesetz ist allerdings eine Vergütung nicht vorgesehen. Unsere Forderung: Entschädigung für eine Stunde pro SchülerIn
Berechtigung zum Übertritt in eine allgemeinbildende höhere Schule: AHS (§ 40 (3) SchOG)	<p>Ein Mittelschüler/eine Mittelschülerin der 4. Klasse Mittelschule oder der PTS auf der 9. Schulstufe ist berechtigt, in die 5. Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule überzutreten, wenn sie oder er</p> <ul style="list-style-type: none"> • in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen nicht schlechter als mit „Gut“ gemäß dem niedrigeren Leistungsniveau beurteilt wird und • in den übrigen Pflichtgegenständen nicht schlechter als mit „Befriedigend“ beurteilt wird. 	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;"> Bei Nichterfüllung = Aufnahmeprüfung in jenem Pflichtgegenstand, in dem er/sie die Voraussetzungen nicht erreicht hat. </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin-top: 10px;"> Entscheidungsmöglichkeiten der Klassenkonferenzen sind im SchOG gestrichen worden. Begründung des BMBWF: „Mit dem neuen Lehrplan und den Bewertungsrastern ist alles klar.“ Expertise der LehrerInnen über Entwicklungspotential von SchülerInnen ist nicht mehr gefragt </div>
Berechtigung zum Übertritt in eine berufsbildende mittlere Schule (§ 55 SchOG)	<p>Zur Aufnahme berechtigt der erfolgreiche Abschluss der 4. Klasse der Mittelschule:</p> <ul style="list-style-type: none"> • SchülerIn wurde in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen gemäß dem Leistungsniveau „Standard AHS“ beurteilt oder • SchülerIn hat im „Standard“ eine Beurteilung, die nicht schlechter als „Befriedigend“ ist, erreicht oder • der erfolgreiche Abschluss einer PTS 	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;"> In Pflichtgegenständen, wo dies nicht erreicht wurde = Aufnahmeprüfung </div>
Berechtigung zum Übertritt in eine berufsbildende höhere Schule (§ 68 SchOG)	<ul style="list-style-type: none"> • SchülerIn wurde in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen gemäß dem Leistungsniveau „Standard AHS“ beurteilt oder • SchülerIn hat im „Standard“ eine Beurteilung, die nicht schlechter als „Gut“ ist, erreicht oder • der erfolgreiche Abschluss einer PTS 	
Zuordnung zu Leistungsniveaus z.B.: Wechsel zwischen den Standards (§ 31 b SchUG)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Schüler ist unverzüglich nach dem höheren Leistungsstandard zu unterrichten, wenn auf Grund der bisherigen Leistungen zu erwarten ist, dass er den Leistungserfordernissen im höheren Standard entspricht. 2. Wäre ein Schüler während des Jahres trotz Ausschöpfung der Fördermaßnahmen mit einem Nicht genügend zu bewerten, ist dieser Schüler sofort in einem niedrigeren Leistungsniveau des betreffenden Pflichtgegenstandes zu unterrichten. 	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Abläufe und Formalitäten (Beobachtungszeitraum, Umstufungen, ...) der Hauptschule 1985 werden zu großen Teilen reaktiviert. </div>

PTS	Was kommen soll.	Erläuterungen
KEL-Gespräche	<ul style="list-style-type: none"> Nach neuer Gesetzeslage sind auch in der PTS KEL-Gespräche verpflichtend. Dazu können auch die Sprechtage verwendet werden. 	
Freiwilliges 10. Schuljahr	Genehmigung eines freiwilligen 10. Schuljahrs für jene SchülerInnen, die ihr 9. Schuljahr an einer AHS, BHS oder BMHS absolviert haben und diesen Schultyp abbrechen wollen (oder müssen).	Diese SchülerInnen können sich jetzt in einem Jahr an der PTS beruflich neu orientieren. Die Praxis der letzten Jahre zeigte, dass solche SchülerInnen ohne gezielte Berufsorientierung in eine Lehre stolperten und sehr häufig kläglich scheiterten.
Differenzierungsmaßnahmen (§ 28 (2) SchOG)	An Polytechnischen Schulen kann zur Förderung der SchülerInnen die Differenzierung durch zwei Leistungsniveaus oder Interessensgruppen vorgenommen werden.	

Die Arbeit für die Lehrpersonen wird immer mehr.

- Nicht nur, dass TIMMS, PEARLS, PISA weiterbestehen werden, wird nun auch eine „schriftliche Erläuterung“ zusätzlich zur Ziffernote in der Volksschule verpflichtend.
- Dazu sollen noch IKPM (Individuelle Kompetenz- und Potenzialmessung) in der 3. und 4. sowie in der 7. und 8. Schulstufe inklusive Elterngesprächen kommen. Sie dienen der Kontrolle für Schüler/innen und Lehrer/innen, damit der Lernfortschritt dokumentiert werden kann.
- Für Standortgespräche müssen mindestens 50 Minuten pro Kind kalkuliert werden.
- Highlight ist aber sicherlich MIKA Deutsch (Mess-Instrument-Kompetenz-Analyse), das derzeit noch streng geheim getestet wird. Diese Analyse wird bei Schuleintritt und danach halbjährig durchgeführt. So eine Testung soll pro Kind bis zu eine Stunde dauern.

Dringende Forderungen für die Pflichtschulen

- | | |
|---|--|
| Leider müssen wir weiter warten auf: | <ul style="list-style-type: none"> Supportpersonal: BeratungslehrerInnen, SchulsozialarbeiterInnen, SchulpsychologInnen, SchulkrankenschwesterInnen, Fachpersonal für Integration und Elternberatung, FreizeitpädagogInnen und ErzieherInnen (Die Aufgabe des Staates ist es, genügend solcher Fachkräfte auszubilden und für ein ordentliches Beschäftigungsverhältnis/Dienstrecht zu sorgen.) ZweilehrerInnensystem oder Kleingruppen in der Volksschule Gemeinsame differenzierte Schule für alle 10- bis 14-Jährigen zusätzliche Ressourcen für Schulen mit besonderen Bedürfnissen administrative Entlastung für SchulleiterInnen und LehrerInnen eine Fächervergütung für PrimarstufenlehrerInnen kostenfreier Kindergartenbesuch in ganz Ö zumindest für 2 Pflichtjahre Ausbau einer kostenfreien Ganztagschule |
|---|--|